Geschäftsordnung der Senate der Fachhochschule Kiel Vom 6. Dezember 2022

Aufgrund § 17 der Verfassung der Fachhochschule Kiel wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 5. Dezember 2022 folgende Geschäftsordnung erlassen:

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat und den Erweiterten Senat der Fachhochschule Kiel.

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung gem. § 21 Abs. 5 HSG. Diese Personen sind auch Vorsitzende des Erweiterten Senats.
- (2) Zunächst wird die oder der Vorsitzende und in einem weiteren Wahlgang die Stellvertretung gewählt. Wenn sich ausschließlich Paare (Vorsitz und Stellvertretung) zur Wahl stellen, erfolgt eine Wahl zwischen den sich bewerbenden Paaren.
- (3) Soweit es nur eine Bewerbung gibt und kein Mitglied des Senats widerspricht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Anderenfalls findet eine geheime Wahl statt.
- (4) Soweit es mehr als zwei Bewerbungen gibt, ist im ersten Durchgang der Wahlvorschlag gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn dies bei keinem Wahlvorschlag der Fall ist, findet eine Stichwahl zwischen den Vorschlägen statt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorsitzes aus dem Senat aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (6) Die Vorsitzenden können einzeln oder gemeinsam abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl bedarf der Unterstützung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Senats. Die Behandlung eines solchen Antrages ist nur zulässig, wenn er in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.

§ 2 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat schriftlich (E-Mail genügt) unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung ein. Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die oder der Vorsitzende bestimmt den Tag der Sitzung und

die vorläufige Tagesordnung. Die Einladung soll spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag versandt werden.

- (2) Aus wichtigem Grund kann die Ladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall können außer dem Gegenstand, der die Ladung erforderlich gemacht hat, nur Beratungsgegenstände behandelt werden, die gleichfalls eine dringliche Sitzung erfordern würden und deren Dringlichkeit bei der Einladung noch nicht bekannt war.
- (3) Der Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung steht ein Abweichen von den Bestimmungen der Absätze 1-2 nicht entgegen, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des Senats vor Eintritt in die Tagesordnung Widerspruch erheben und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 3

Tagungsunterlagen

- (1) Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen am 7. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder versandt werden, ist dies nicht möglich, kann eine spätere Zustellung bis zum 2. Tag vor der Sitzung erfolgen.
- (2) Auf der Basis von Unterlagen, die nach dem 2. Tag vor der Sitzung oder erst in der Sitzung vorgelegt werden, darf nicht beschlossen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Senats

- (1) Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied des Senats seine Vertreterin oder seinen Vertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten. Ist auch die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, hat diese oder dieser unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (2) Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürften.

§ 5 Tagesordnung und Unterbrechung der Sitzung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte während der Sitzung bedürfen eines Beschlusses von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Senat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Er kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung ändern, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder widerspricht.

- (3) Kann die vom Senat eingangs beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Sitzung wird möglichst zeitnah fortgesetzt, spätestens jedoch am dritten Werktag nach der Unterbrechung.
- (4) Im Falle der Unterbrechung einer Sitzung gemäß Abs. 3 ergeht an die anwesenden Mitglieder des Senats zur Fortsetzung dieser Sitzung keine besondere schriftliche Einladung. Entschuldigte Mitglieder, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen nicht anwesend sind, sind von der oder dem Vorsitzenden über die Fortsetzung der Sitzung zu unterrichten.

§ 6 Sachverständige

Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Sachverständige einladen. Eine Einladung erfolgt immer, wenn Mitglieder des Senats die Ladung Sachverständiger zu bestimmten Punkten fordern.

§ 7 Ausschluss wegen Befangenheit

An Beratungen und Abstimmungen, die das persönliche Interesse nach § 81 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein eines Senatsmitgliedes betreffen, nimmt dieses Mitglied nicht teil.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Einzelne Tagesordnungspunkte können durch Beschluss hochschulöffentlich diskutiert werden. Ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 9 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (2) Mitglieder des Senats, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen zu Wort zu melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Mitglied des Senats darf nur sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Die oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen, um sie oder ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder um einen Beschluss des Senats zur

Redezeit herbeizuführen; ein solcher Beschluss kann frühestens nach drei Minuten beantragt werden.

- (3) Sind alle Tagesordnungspunkte erledigt oder ist eine Vertagung der Sitzung oder der Schluss der Sitzung beschlossen, so erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder des Senats, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Verstößt ein Mitglied des Senats im Rahmen der Sitzung grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Senats für eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Sitzungen, von der Mitarbeit in diesem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere auf
 - a. Redezeitbeschränkung,
 - b. Schluss der Redeliste,
 - c. Schluss der Debatte,
 - d. Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung),
 - e. Unterbrechung der Sitzung,
 - f. Vertagung

können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung über Sachanträge gestellt werden.

- (2) Bei Eilangelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder Vertagung gegen den Widerspruch des oder der Vorsitzenden nicht zulässig.
- (3) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag kein ausdrücklicher Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen, anderenfalls ist im Anschluss an die Gegenrede abzustimmen.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des Senats gilt § 16 HSG. Wird der Senat während der Sitzung beschlussunfähig, stellt die oder der Vorsitzende diejenigen Tagesordnungspunkte zurück, die einer Beschlussfassung bedürfen und lädt unverzüglich zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der Ladung müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Sachanträge, über die ein Beschluss des Senats herbeigeführt werden soll, sind dem oder der Vorsitzenden auf Verlangen vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorzulegen.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder des Senats Widerspruch erheben.
- (4) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, bei Beschlüssen, die das Recht verletzen oder einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bewirken, die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen.
- (5) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personaleinschließlich Berufungsangelegenheiten.

§ 13

Abstimmungsform

- (1) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt. Im Übrigen wird auf Antrag mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim oder namentlich zu Protokoll abgestimmt wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob bei der jeweiligen Abstimmung per Handzeichen abgestimmt und das Ergebnis festgestellt wird. Jedes Senatsmitglied hat das Recht, die Feststellung des Ergebnisses zu verlangen. Bei Feststellung des Ergebnisses erfasst die oder der Vorsitzende Ja-, Nein-Stimmen sowie Enthaltungen. Bei Abstimmungen des Erweiterten Senats per Handzeichen werden in der Regel nur die Nein-Stimmen und die Enthaltungen erfasst. Wird von einem Mitglied des Senats oder des Erweiterten Senats die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.
- (3) Wird die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats angefochten, so wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

§ 14

Abstimmungsfolge

- (1) Die Abstimmung über Sachanträge erfolgt in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden, es sei denn, dass zu einem Antrag Gegen- bzw. Abänderungsanträge erhoben werden. In diesen Fällen ist zunächst über die Gegenanträge, danach über die Abänderungsanträge abzustimmen, beginnend mit dem jeweils weitest gehenden Antrag.
- (2) Zur Reihenfolge der Abstimmung und zur Fassung der Gegen- bzw. Abänderungsanträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Die abschließende Entscheidung über die Abstimmungsfolge trifft die oder der Vorsitzende.

§ 15

Sondervoten

Jedes Mitglied kann zu den Beschlüssen ein Sondervotum abgeben. Das Sondervotum muss in derselben Sitzung angemeldet und binnen einer Woche schriftlich begründet und der oder dem Vorsitzenden übersandt werden. Es wird mit der Begründung dem Protokoll als Anlage beigefügt. Soweit Beschlüsse anderen Stellen zugeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind auch die Sondervoten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen.

§ 16 Wahlen

- (1) Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt auch die Stichwahl keine Mehrheit, entscheidet das von der oder dem Vorsitzende zu ziehende Los. Dies gilt nicht für hauptberufliche Wahlämter.
- (2) Über Mitgliedschaften in Kommissionen, Ausschüssen etc. oder Ehrungen wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt, sonst in geheimer Wahl.

 In den Fällen der Wahl von Kommissionen und Ausschüssen gilt abweichend von Absatz

 1: Die Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Entfallen auf mehrere Personen die gleiche Anzahl an Stimmen, so geht der Sitz an die Person, die dem Geschlecht angehört, das in dem Ausschuss oder der Kommission, ggf. in der Statusgruppe, der Minderheit angehört. Wenn Paare aus Vertretung und Stellvertretung gewählt werden, ist das Geschlecht der (Erst-)Vertretung entscheidend. Sind die Geschlechter gleichmäßig vertreten oder erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, entscheidet das Los.
- (3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Wahlstellen zu besetzen sind.

§ 17

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Senats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
- a. den Ort und den Tag der Sitzung,
- b. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
- c. den behandelten Gegenstand, die eingebrachten Vorlagen und die gestellten Anträge,
- d. die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 2 auch über die Zahl der Stimmberechtigten,
- e. das Ergebnis von Wahlen.

Weitere Angaben enthält das Protokoll in der Regel nur in den Fällen des Absatz 2. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Jedes Mitglied des Senats kann verlangen, dass seine Erklärung zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Erklärungen müssen dem oder der Vorsitzenden des Senats spätestens am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugeleitet sein.
- (3) Die von dem oder der Vorsitzenden des Senats und der Protokollführung unterzeichnete Fassung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Senats möglichst auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Senats zugelassen werden, wenn kein Mitglied widerspricht und Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Senats in Kraft. Sie gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse des Senats.

Der Senat der Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Claus Neumann Der Vorsitzende

Anlage 1

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992

§ 81 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
 - 1. wer selbst Beteiligte oder Beteiligter ist,
 - 2. wer Angehörige oder Angehöriger einer oder eines Beteiligten ist,
 - 3. wer eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 - 4. wer Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 - 5. wer bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für die Person, die diesem Organ in amtlicher Eigenschaft angehört oder deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, oder
 - 6. wer außerhalb ihrer oder seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Der oder dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 - 1. Wahlen,
 - 2. andere Beschlüsse, mit denen ein Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet, und
 - 3. Abberufungen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 100 Absatz1) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht anwesend sein. Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht anwesend sein.
- (5) Angehörige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 sind
 - 1. die oder der Verlobte,
 - 2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
 - 3. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 - 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 - 5. Geschwister,
 - 6. Kinder der Geschwister,

- 7. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
- 8. Geschwister der Eltern und
- 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
- 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Verwaltungsverfahren der kommunalen Körperschaften, soweit daran Kollegialorgane beteiligt sind.

Kiel, den

Prof. Dr. Claus Neumann Vorsitzender der Senate der Fachhochschule Kiel